

**Satzung
der Stadt Soltau
über die Erhebung von Niederschlagswasserbeiträgen
und Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung
(Abgabensatzung für die Niederschlagswasserbeseitigung)**

Auf Grund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds.GVBL. S. 422), und der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2011 (Nds.GVBl. S. 471), hat der Rat in seiner Sitzung am 23. August 2012 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadt betreibt nach Maßgabe ihrer Niederschlagswasserbeseitigungssatzung vom 23. August 2012 eine zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage als rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung, Erneuerung, Verbesserung oder Erweiterung ihrer öffentlichen zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage (Niederschlagswasserbeiträge),
 - b) Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage (Niederschlagswassergebühren),
 - c) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse.

**Abschnitt II
Beitragsbestimmungen**

**§ 2
Grundsatz**

- (1) Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Niederschlagswassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Anschaffung, Herstellung, Erneuerung, Verbesserung oder Erweiterung ihrer öffentlichen zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage Niederschlagswasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

- (2) Der Niederschlagswasserbeitrag deckt auch die Kosten für einen Grundstücksanschluss (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grundstücksgrenze). Maßgeblich sind die Grundstücksverhältnisse bei der erstmaligen Herstellung des betriebsbereiten Anschlusses für das zu entwässernde Grundstück.
- (3) Mit dem Niederschlagswasserbeitrag wird der Aufwand für die Einrichtungen zur Straßenentwässerung, für den Erschließungs- oder Straßenausbaubeiträge zu erheben sind, nicht gedeckt.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage anzuschließen sind und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald und soweit sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Grundstücke unterliegen auch dann der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind, sie aber tatsächlich an die öffentliche zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen wurden.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Der Niederschlagswasserbeitrag wird nach der Fläche berechnet, die sich durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl (GRZ) ergibt.
- (2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 1 gilt
 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 oder § 35 Abs. 6 BauGB die gesamte Fläche des Grundstückes, wenn es gewerblich oder baulich nutzbar ist,
 2. bei Grundstücken, die über die Grenze eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 oder § 35 Abs. 6 BauGB hinausreichen, die gesamte Fläche des Grundstückes, wenn die Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegt und es baulich oder gewerblich nutzbar ist,
 3. bei Grundstücken, die über die Grenze eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 oder § 35 Abs. 6 BauGB hinausreichen, die Teilfläche innerhalb des Bebauungsplanes, der Satzung nach § 34 Abs. 4 oder § 35 Abs. 6 BauGB, wenn die übrige Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegt,

4. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan, keine Satzung nach § 34 Abs. 4 oder § 35 Abs. 6 BauGB besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
5. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan, keine Satzung nach § 34 Abs. 4 oder § 35 Abs. 6 BauGB besteht und die teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der Straße und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallele,
6. bei Grundstücken im Sinne von Nummer 4, die nicht an die Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit der Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallele,
7. bei Grundstücken, die über die sich nach Nummer 3, 5 und 6 ergebenden Grenzen hinaus bebaut sind oder gewerblich genutzt werden, die Fläche zwischen der jeweiligen Straße oder im Falle von Nummer 6 der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallele hierzu, die in einer der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft,
8. bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan, eine Satzung nach § 34 Abs. 4 oder § 35 Abs. 6 BauGB sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festsetzt, (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Sportplätze, Campingplätze, Friedhöfe, Flächen für landwirtschaftliche Nutzung) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die an die öffentliche zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch eine Grundflächenzahl von 0,15; als Baulichkeiten gelten auch befestigte (versiegelte) Flächen, die an die öffentliche zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind,
9. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die öffentliche zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch eine Grundflächenzahl von 0,15,
10. für Grundstücke im Außenbereich, die auf Grund einer rechtsverbindlichen Fachplanung niederschlagswasserrelevant nutzbar sind, die tatsächlich in Anspruch genommene Fläche.

In den Fällen der Nummern 8 und 9 wird die ermittelte Fläche den Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen grundsätzlich jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen.

(3) Als Grundflächenzahl (GRZ) gilt/gelten:

1. Soweit ein Bebauungsplan, eine Satzung nach § 34 Abs. 4 oder § 35 Abs. 6 BauGB besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl; setzt ein Bebauungsplan, eine Satzung nach § 34 Abs. 4 oder

§ 35 Abs. 6 BauGB anstelle einer Grundflächenzahl eine höchstzulässige Grundfläche fest, ist diese maßgeblich,

2. soweit kein Bebauungsplan, keine Satzung nach § 34 Abs. 4 oder § 35 Abs. 6 BauGB besteht oder eine Grundflächenzahl darin nicht festgesetzt ist, die folgenden Werte:

a) Wochenendhaus-, Kleinsiedlungs- und Campingplatzgebiete, Friedhofs-, Schwimmbad- oder Sportplatzgrundstücke, Flächen für landwirtschaftliche Nutzung	0,2
b) Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete	0,3
c) Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete gem. § 11 Baunutzungsverordnung	0,6
d) Kerngebiete	1,0
e) selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke	1,0
f) Grundstücke im Außenbereich	0,3
g) Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), die auf Grund einer Fachplanung niederschlagswasserrelevant nutzbar sind	1,0

§ 5 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage beträgt je m² Beitragsfläche

2,15 EURO

§ 6 Beitragspflichtige

(1) ^{1.} Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer/in des Grundstückes ist. ^{2.} Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers / der Eigentümerin der/die Erbbauberechtigte beitragspflichtig. ^{3.} Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer/innen nur entsprechend ihrem/ihrer Miteigentumsanteil/es beitragspflichtig.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht und der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragspflicht und die Beitragsschuld entstehen mit der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusses für das zu entwässernde Grundstück.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entstehen die Beitragspflicht und die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung.

§ 8

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 9

Veranlagung und Fälligkeit

¹Der Niederschlagswasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. ²Das gleiche gilt für die Erhebung von Vorausleistungen.

§ 10

Ablösung

¹In den Fällen, in denen eine Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann eine Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. ²Die Höhe des jeweiligen Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgesetzten Beitragssatzes zu ermitteln. ³Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III

Kostenerstattungen

§ 11

Erstattungsanspruch

- (1) ¹Stellt die Stadt auf Antrag des Grundstückseigentümers / der Grundstückseigentümerin für ein Grundstück einen zusätzlichen Grundstücksanschluss her, so sind der Stadt die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlichen Höhe zu erstatten. ²Das gleiche gilt, wenn für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche ein eigener Grundstücksanschluss hergestellt wird.
- (2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Beendigung der Maßnahme. ²Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt ist.
- (3) Die §§ 6 bis 10 dieser Satzung gelten entsprechend.

Abschnitt IV Gebührenbestimmungen

§ 12 Grundsatz

- (1) Die Stadt erhebt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage eine Niederschlagswassergebühr.
- (2) Die Stadt bedient sich zur Gebührenerhebung, der Stadtwerke Soltau GmbH & Co.KG. Näheres regelt § 18 Abs. 1 dieser Satzung.

§ 13 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser wird nach der bebauten und befestigten (versiegelten) Grundstücksfläche berechnet, von der aus Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungsmaßstab ist ein Quadratmeter bebauter und befestigter (versiegelter) Grundstücksfläche.
- (2) Als bebaute Fläche gilt die Grundfläche der Gebäude oder baulichen Anlagen zuzüglich Dachüberstände, Terrassenüberdachungen und Vordächer.
- (3) Als befestigte Flächen gelten Hofflächen, Zufahrten, Wege und Terrassen mit Beton- oder bituminösen Decken, Pflasterungen, Plattenbelägen oder vergleichbarem Belag. Flächen mit versickerungsfähigem Pflaster (Öko-Pflaster mit Bescheinigung der Wasserdurchlässigkeit vom Hersteller und Rasengittersteine) gelten nicht als befestigte Flächen.
- (4) Wird Niederschlagswasser in einer Versickerungsanlage (mit Notüberlauf) mit einem Volumen von 2,0 m³ je 100 m² angeschlossener Fläche gesammelt, reduziert sich die gebührenpflichtige Fläche um 50 % der an die Versickerungsanlage angeschlossenen Fläche.
- (5) Bei mehrschichtig fachgerecht angelegten Gründächern mit Intensiv- oder Extensivbegrünung wird die Gebühr für diese Fläche auf 50 % reduziert.
- (6) Wird von der bebauten und befestigten (versiegelten) Grundstücksfläche mit Genehmigung der Stadt (die §§ 6 und 7 der Entwässerungssatzung vom 23. August 2012 sind entsprechend anzuwenden) Niederschlagswasser über eine Auffangeinrichtung als Brauchwasser verwendet und anschließend der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführt, sind für die genutzte Niederschlagswassermengen Schmutzwassergebühren zu zahlen.
- (7) ¹Die Menge des Brauchwassers ist durch Wasserzähler, die der/die Gebührenpflichtige auf eigene Kosten einbauen muss, nachzuweisen. ²Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Anstelle eines Wasserzählers kann ein nach den anerkannten Regeln der Technik gleichwertiges Messverfahren von der Stadt zugelassen werden. ³Die Niederschlagswassergebühr für die an diese Anlage angeschlossenen Flächen entfällt.

- (8) Die gebührenwirksame Fläche wird auf volle m² kaufmännisch gerundet.

§ 13a

Gebührenmaßstab für die Einleitung von Grund-, Drainage- und Kühlwasser

- (1) Die Gebühr für die Einleitung von Grund-, Drainage- und Kühlwasser bemisst sich auf der Grundlage der eingeleiteten Wassermenge, die in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt. Hierfür werden Gebühren gemäß § 14 erhoben. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (m³) Wassermenge.
- (2) Bei der Einleitung von Grund-, Drainage- und Kühlwasser hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und geeichten Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist der Eigenbetrieb Stadtentwässerung berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe.) Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert. Für Schätzungen wird hilfsweise bei Wohnbebauung als Bemessungsmaßstab die 1,5-fache Grundfläche des durch Drainage entwässernden Objektes zugrunde gelegt.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben die Berechnungsgrundlagen des Eigenbetriebes Stadtentwässerung innerhalb eines Monats nach Beendigung der Einleitung mitzuteilen.
- (4) Kann aufgrund der Belastung des Grund-, Drainage- oder Kühlwassers nur eine Einstufung als Schmutzwasser erfolgen, wird der Gebührensatz für Schmutzwasser gemäß der Abgabensatzung für die Schmutzwasserbeseitigung angesetzt.

§ 14

Gebührensatz

Die Gebühren betragen für:

1. Niederschlagswasser je m² abflusswirksame Fläche 0,35 Euro
2. Grund-, Drainage- und Kühlwasser je m³ bei Einleitung in die Niederschlagswasserkanalisation 0,60 Euro.

§ 15

Gebührenpflichtige

- (1) ^{1.} Gebührenpflichtig ist der / die Grundstückseigentümer/in. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Grundstückseigentümers / der Grundstückseigentümerin der / die Erbbauberechtigte gebührenpflichtig.

²Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer/innen nur entsprechend ihrem / ihres Miteigentumsanteil/es gebührenpflichtig. ³Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher/innen oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) ¹Beim Wechsel des / der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten / die neue Verpflichtete über. ²Wenn der / die bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er / sie neben dem / der neuen Verpflichteten für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen.

§ 16

Entstehen und beenden der Gebührenpflicht und der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht und die Gebührenschuld entstehen vom 1. des Monats an, der auf den Anschluss des Grundstückes an die öffentliche zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder der Zuführung von Niederschlagswasser von dem Grundstück folgt.
- (2) Sie enden mit Ablauf des Monats in dem der öffentlichen Abwasseranlage dauerhaft kein Niederschlagswasser mehr zugeführt wird und der Anschluss nachweislich fachgerecht beseitigt bzw. verschlossen wurde.
- (3) Bei Änderungen der Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der Gebühren innerhalb eines Erhebungszeitraumes (§ 17), gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 17

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die mit der Gebührenerhebung beauftragte Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG mit einem eigenen Abrechnungszeitraum vom Kalenderjahr als Erhebungszeitraum abweicht, gilt dieser als Erhebungszeitraum.

§ 18

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG. ist gemäß § 12 Abs. 1 NKAG beauftragt, im Namen der Stadt die Niederschlagswassergebühren festzusetzen, die Gebührenbescheide auszufertigen und zu versenden sowie die zu entrichtenden Gebühren entgegenzunehmen, soweit die Stadt diese Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
- (2) Die Gebühren werden am ersten auf den Erhebungszeitraum folgenden Werktag fällig.

- (3) ¹Für den laufenden Erhebungszeitraum werden monatliche Abschlagszahlungen bis zur voraussichtlichen Höhe der Niederschlagswassergebühren erhoben. ²Die Abschlagszahlungen werden mit den Kosten für Gas, Strom und Wasser erhoben.
- (4) Entstehen Gebührenpflicht und Gebührenschild erstmalig im Laufe des Erhebungszeitraumes, so sind bis zum Ende des Erhebungszeitraumes monatliche Abschlagszahlungen in Höhe von 1/12 der Jahresgebühr zu zahlen.
- (5) ¹Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes / der Beendigung von Gebührenpflicht und Gebührenschild werden die Gebühren endgültig abgerechnet. ²Abschlusszahlungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Abschnitt V Gemeinsame Vorschriften

§ 19 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) ¹Die Abgabepflichtigen haben der Stadt oder einem von ihr beauftragten Dritten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge, Benutzungsgebühren oder Kostenerstattungsbeträge erforderlich ist. ²Auf besondere Anforderung sind die Berechnungsgrundlagen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen und auf einem maßstäblichen Plan darzustellen.
- (2) Die Stadt oder ein von ihr beauftragter Dritter kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) ¹Änderungen an bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen, die innerhalb eines Erhebungszeitraumes hergestellt werden, sind der Stadt bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres mit den dazugehörigen Plänen anzuzeigen. ²Das gilt auch dann, wenn die Änderungsmaßnahme keiner Entwässerungsgenehmigung bedarf.
- (4) Kommt der / die Abgabepflichtige seinen / ihren Mitwirkungspflichten nach den Abs. 1 und 3 nicht, nicht fristgerecht oder unvollständig nach, ist die Stadt berechtigt, eigene Ermittlungen anzustellen oder die erforderlichen Angaben zu schätzen.
- (5) Soweit sich die Stadt bei der Erhebung der Gebühren der Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG. bedient, haben die Gebührenpflichtigen zu dulden, dass sich die Stadt die erforderlichen Berechnungsgrundlagen (z.B. Name, Anschrift, gebührenwirksame Fläche) von der Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG. mitteilen lässt oder an diese erforderliche Daten weiterleitet.

§ 20 Anzeigepflicht

- (1) ¹Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt oder der von ihr beauftragten Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG. sowohl vom Veräußerer / von der Veräußerin als auch vom Erwerber / von der Erwerberin innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. ²Gleiches gilt für Nießbraucher/innen und sonstige dinglich Berechtigte.
- (2) ¹Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der / die Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Stadt oder der Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG. schriftlich anzuzeigen. ²Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn / sie, wenn solche Anlagen geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 21 Datenverarbeitung

Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften, Grundstücksbezeichnungen nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Stadt zulässig.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 NKAG in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
 - a) § 13 Abs. 5 ohne Genehmigung der Stadt Niederschlagswasser als Brauchwasser verwendet,
 - b) § 13 Abs. 6 Brauchwasser ohne geeignete Messeinrichtungen verwendet,
 - c) § 19 Abs. 1 der Stadt oder einem von ihr Beauftragten nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt, die angeforderten Berechnungsgrundlagen nicht schriftlich anzeigt sowie geforderte maßstäbliche Pläne nicht beibringt,
 - d) § 19 Abs. 2 der Stadt oder einem von ihr Beauftragten eine Ermittlung an Ort und Stelle nicht ermöglicht,
 - e) § 19 Abs. 3 Änderungen an versiegelten Flächen der Stadt nicht bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres mitteilt,
 - f) § 20 Abs. 1 Änderungen der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück nicht anzeigt und
 - g) § 20 Abs. 2 bestehende, geänderte, neu geschaffene oder beseitigte Anlagen, die die Berechnung der Gebühren für ein Grundstück beeinflussen, nicht anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 23
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft. 2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Niederschlagswasserbeiträgen und Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Niederschlagswasserbeseitigung) vom 13. Januar 1991 außer Kraft.

Soltau, den 23. August 2012

Wilhelm Ruhkopf
Bürgermeister

*Diese Satzung beinhaltet
die 1. Änderung vom 17. Dezember 2014 (Inkrafttreten: 1. Januar 2015) und
die 2. Änderung vom 15. Dezember 2016 (Inkrafttreten: 1. Januar 2017) und
die 3. Änderung vom 01. November 2018 (Inkrafttreten: 1. Januar 2019).*